

Steinbeis Hochschule

Leitfaden Studieren mit Beeinträchtigung (Nachteilsausgleich)

März 2021

Zuletzt geändert Juni 2023



Inhalt

1	Pra	äambel	3
2	Na	achteilsausgleich	3
3	An	ntrag auf Nachteilsausgleich	3
4	Be	rispiele für einen Nachteilsausgleich	5
4	4.1	Prüfungsleistungen	5
4	4. 2	Studienleistungen	5
5	An	nhang	6
E	5.1	Rechtliche Grundlagen	6



1 Präambel

Die Rahmenordnung sowie das Frauen- und Gleichstellungskonzept der Steinbeis Hochschule legen neben den gesetzlich verankerten Regelungen fest, dass Studierende ungeachtet der individuell vorliegenden erschwerten Bedingungen die Möglichkeit zu einer gleichberechtigten Teilnahme an einem Studium der Steinbeis Hochschule haben.

2 Nachteilsausgleich

Vor diesem Hintergrund ermöglicht ein Nachteilsausgleich Studierenden, die einer besonderen Belastung ausgesetzt sind, Studien- und Prüfungsbedingungen in einer Form zu erbringen, die die Chancengleichheit gewähren. Ein Nachteilsausgleich stellt keine Begünstigung dar. Durch ihn wird in erforderlicher und angemessener Form eine individuelle Kompensation erreicht, die durch besondere Belastungen auf Seiten von Studierenden bestehen.

Dabei gilt grundsätzlich, dass der Ausgleich eines bestehenden Nachteils zur Chancengleichheit gegenüber anderen Studierenden beitragen soll. Dies bedeutet im Gegenzug, dass die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht zu einer Ungleichbehandlung anderer Studierender führen darf.

Fachliche und qualitative Anforderungen dürfen nicht reduziert werden. Auch eine bessere Beurteilung im Rahmen von Prüfungen ist auszuschließen, um die Chancengleichheit aller zu wahren.

Der Charakter aller Nachteilsausgleiche ist, dass sie eine individuelle Lösung beinhalten. Generelle, verbindliche Regelungen kann es aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und daraus resultierenden Bedürfnisse nicht geben. Bei jedem Antrag handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Die Verantwortung und Entscheidung über einen Nachteilsausgleich liegen beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss informiert den/die Antragsteller*in sowie die Leitung der School über das Ergebnis der Entscheidung.

3 Antrag auf Nachteilsausgleich

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann aufgrund folgender Aspekte gestellt werden:

- Behinderung oder chronische Krankheit
- Schwangerschaft
- Betreuung von Kindern bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes



- **Wichtig:** Nicht in den Rahmen des Nachteilsausgleiches zählen kurzfristig auftretende Einschränkungen

Ausgeschlossen ist ein Nachteilsausgleich bei folgenden Anliegen:

- Ersatzloses Erlassen von Studien-/Prüfungsleistungen ohne Leistung aufgrund o.g. Gründe
- Berücksichtigung von Sprech- und Sprachproblemen aufgrund eines Migrationshintergrundes oder abweichender Muttersprache
- Absenken des Prüfungsniveaus
- Zusätzliche fachliche Hilfestellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Er muss folgende Informationen enthalten:

- Art und Umfang der Beeinträchtigung
- Art des beantragten Nachteilsausgleichs (Beispiele siehe Punkt 4)
- Angabe des Seminars bzw. des Studiengangs, für den der Nachteilsausgleich benötigt wird.

Beizufügen sind dem Antrag ein aktuell gültiges Attest bzw. eine aktuell gültige Bescheinigung aus der hervorgeht:

- Dauer der Beeinträchtigung
- Art der Beeinträchtigung bezogen auf das Studium (z.B. Nebenwirkung von Medikamenten, Umfang notwendiger Behandlungen bezogen auf die Studienzeit)
- Empfehlungen für Art und Umfang des Nachteilsausgleichs (Beispiele siehe Punkt 4)
- Anm.: ein Schwerbehindertenausweis allein ist in seiner Aussage nicht ausreichend.

WICHTIG: Der Antrag ist frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Ablegen der Prüfung, zu stellen. Bei Anträgen, die einen Nachteilsausgleich während der gesamten Studienzeit betreffen, ist dieser spätestens zum Immatrikulationsstart des Studiums zu stellen. Die Genehmigung des Antrages erfolgt auf schriftlichem Weg. Ggf sind Lehrbeauftragte durch den/die Studierende*n selbstständig über den genehmigten Antrag und dessen Auswirkungen zu informieren, damit eine entsprechende Vorlaufzeit für Modifikationen gewährleistet ist.



4 Beispiele für einen Nachteilsausgleich

4.1 Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren
- Individuelle Pausenzeiten bei Klausuren
- Einsatz zusätzlicher technischer Hilfsmittel (z.B. Computer bei motorischen Beeinträchtigungen)
- Assistenz z.B. durch Gebärdendolmetscher*in
- Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraumes (z.B. bei erhöhtem Ruhebedarf)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfungen (z.B. bei Schreibproblemen)
- Einzelprüfung statt Gruppenprüfung (z.B. bei Sprachproblemen)

4.2 Studienleistungen

- Flexibler Umgang mit Gruppenarbeiten (z.B. alternative Studienleistung)
- Flexibilisierung von Abgabefristen bei schriftlichen Ausarbeitungen
- Alternative Abgabetermine (z.B. bei Erkrankung betreuungsbedürftiger Menschen)
- Angebot von Äquivalenzleistungen (z.B. Referat, Prüfung, Vortrag, Essay, Recherche) wenn die geforderte Leistung nicht erbracht werden kann
- Verlängerung von Zeiträumen zwischen einzelnen Prüfungen oder Seminaren
- Virtuelle Teilnahme an Lehrveranstaltungen, sofern die technische Ausstattung gegeben ist
- Zulassung kompensierender Leistungen bei notwendigen Auslandsaufenthalten oder Exkursionen



5 Anhang

5.1 Rechtliche Grundlagen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

AGG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

<u>Antidiskriminierungsstelle - Startseite</u>

<u>Antidiskriminierungsstelle - Materialien für Ratsuchende</u>

Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HSchulGST2021rahmen

Hochschulrahmengesetz (HRG)

HRG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)

Rahmenordnungen der SHB

2023-05-25-Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.pdf (steinbeis-hochschule.de)

UN Behindertenrechtskonvention

<u>UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen</u>